Satzung



Landesverband der

Gartenfreunde

Sachsen-Anhalt e. V.

Gemeinnützige Organisation für das Kleingartenwesen

Geschäftsstelle:

Akazienstraße 1 a – 39126 Magdeburg

Tel.: 0391/8195715 Fax: 032229877770

E-Mail: info@gartenfreunde-sachsen-anhalt.de
Homepage: www.gartenfreunde-sachsen-anhalt.de

Inhaltsverzeichnis

		Seite
§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2	Aufbau, Zweck und Aufgaben	3
§ 3	Mitgliedschaft	4
§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 5	Die Organe	6
§ 6	Der Landesverbandstag	6
§ 7	Die Mitgliederversammlung	7
§ 8	Das Präsidium	8
§ 9	Gemeinsame Vorschriften für die Landesverbandsorgane	9
§ 10	Streitschlichtung	10
§ 11	Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen	10
§ 12	Änderung des Zweckes, Auflösung des Landesverbandes	11
§ 13	Geltung der Satzung	12
§ 14	Sprachliche Gleichstellung	12
§ 15	Schlussbestimmungen	12

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Landesverband der Gartenfreunde Sachsen-Anhalt e. V.", nachfolgend kurz "Landesverband" genannt.

Verbandsemblem: Kugel – getragen von 4 gebogenen senkrechten Linien, eine nach links, drei nach rechts gebogen, Farbe: grün.

Der Verband ist in das zentrale Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal unter Nr. 10900 eingetragen.

Der Landesverband ist der gemeinnützige Dachverband für das Kleingartenwesen des Landes Sachsen-Anhalt. Er sieht sich als Nachfolger der Bezirksorganisationen Halle und Magdeburg des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter auf kleingärtnerischem Gebiet.

- 2. Der Verband hat seinen Sitz in Magdeburg.
- 3. Er ist Mitglied im Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e. V.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufbau, Zweck und Aufgaben

- 1. Der Landesverband ist nach demokratischen Grundsätzen aufgebaut, er ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.
- Der Landesverband ist eine kleingärtnerisch und steuerlich gemeinnützige Organisation für das Kleingartenwesen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 Zweck des Verbandes ist die Förderung der Kleingärtnerei.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) einen Zusammenschluss aller Gebietsverbände der Kleingärtner, darunter der Stadt-, Regional-, Bezirks- und Kreisverbände der Gartenfreunde in Sachsen-Anhalt herbeizuführen, mit dem Ziel, ihre Interessen zu vertreten.
- b) die Öffentlichkeit über die gesellschaftspolitische Bedeutung des Kleingartenwesens aufzuklären sowie die Interessen möglichst aller Bevölkerungsgruppen an Kleingärten als Bestandteil des Grünsystems einer Gemeinde/Stadt zu wecken.
- c) seine Mitglieder gegenüber den Landesbehörden und im Rahmen seiner Mitgliedschaftsrechte in Verbänden und Vereinigungen zu vertreten.
- d) statistisches Material, Unterlagen und Informationen bei seinen Mitgliedern zu sammeln, zu veröffentlichen und diese u. a. zur Vorbereitung gesetzgeberischer und zur Unterstützung verwaltungsbehördlicher Maßnahmen zur Verfügung zu stellen.
- e) die Geschichte und die Tradition der Kleingärtnerbewegung zu pflegen.
- f) die Unterstützung der Stadt-, Bezirks-, Kreis- und Regionalverbände in Pachtfragen, bei der bedarfsgerechten/nachhaltigen Umgestaltung von Kleingartenflächen.
- g) die Realisierung der kleingärtnerischen Fachberatung, der Naturverbundenheit sowie der Förderung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- h) die Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Kleingartengedankens, Herausgabe von Dokumentationen und Publikationen und deren Verbreitung in den Medien.

- 3. Der Landesverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Die dem Landesverband zur Verfügung stehenden Mittel sind ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6. Der Landesverband kann auf der Grundlage von Beschlüssen die Mitgliedschaft in anderen Verbänden, die dem Zweck des Verbandes dienlich sind, erwerben und Mitgliedsrechte vertreten.
- 7. Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält der Landesverband eine Geschäftsstelle.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitgliedsverbände des Landesverbandes, im nachfolgenden Mitglieder genannt, können in der Regel rechtsfähige Gebietsverbände, wie Stadt-, Regional-, Bezirks- und Kreisverbände werden, welche die Satzung des Landesverbandes verbindlich anerkennen.

Der Landesverband strebt die Übereinstimmung der Organisationsgrenzen seiner Mitglieder mit den Kreisgrenzen an.

Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium.

2. Die Mitgliedschaft im Landesverband muss schriftlich beantragt werden.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Verzeichnis der Namen und Anschriften seiner Mitglieder und eine Aufstellung des zum Mitglied gehörenden Vorstandes,
- b) die Vereinssatzung und ein Nachweis über die Registrierung.
- c) Nachweis der steuerlichen Gemeinnützigkeit.
- 3. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, einer Begründung bedarf es jedoch nicht.

Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb von 6 Wochen – gerechnet vom Tage der Zustellung des Ablehnungsbescheides an – die Mitgliederversammlung angerufen werden.

- 4. Die Satzung und die von den zuständigen Organen des Landesverbandes getroffenen Beschlüsse sind für die Mitglieder verbindlich. Ihre Einhaltung und deren Umsetzung sind vom Mitglied aktiv zu betreiben.
- 5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge termingerecht und in der richtigen Höhe zu entrichten.

6. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Jedes Mitglied ist berechtigt, sich zu allen Fragen und Angelegenheiten, die den Zweck und die Aufgaben des Landesverbandes berühren, zu äußern und an der Willensbildung innerhalb der Organe des Landesverbandes beizutragen.

Jedes Mitglied hat das Recht, die vom Landesverband herausgegebenen Servicematerialien zu nutzen.

7. Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten auf Vorschlag des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern ernennen oder auf andere Weise ehren.

Die Ehrenmitglieder werden zu Mitgliederversammlungen und Landesverbandstagen eingeladen. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.

Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Auszeichnungsordnung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch Austritt zum Schluss des Kalenderjahres,
 - b) durch Erlöschen nach Auflösung des Mitgliedsverbandes,
 - c) durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - d) durch Ausschluss,
 - e) durch Tod bei Ehrenmitgliedern.
- 2. Die Austrittserklärung muss bis zum 31. März des Jahres beim Präsidium schriftlich eingehen. Das Präsidium erhält das Recht, auf der den Austritt beschließenden Mitgliederversammlung, seinen Standpunkt zur Mitgliedschaft darzulegen. Bei Einhaltung dieser Frist endet die Mitgliedschaft im Landesverband mit dem 31. Dezember desselben Jahres.
 - Liegt die Austrittserklärung erst nach dem 31. 03. eines Jahres beim Präsidium vor, endet die Mitgliedschaft mit dem 31. Dezember des darauf folgenden Kalenderjahres.
- 3. Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, insbesondere, wenn es gegen die Satzung oder Beschlüsse verstößt.
- Mit Bekanntmachung des Ausschlusses gegenüber dem Mitglied ruhen dessen Rechte im Landesverband.
 Mitgliedsbeiträge und Umlagen sind bis zur Beendigung der Mitgliedschaft zu entrichten.
- Nit der Deendigung der Mitgliedschaft nach & 4 Nr. 1 erläschen alle Dechte aus der
- 5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft nach § 4 Nr. 1 erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft im Landesverband. Ein Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen des Landesverbandes, auf die Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge und Umlagen besteht nicht.

§ 5 Die Organe

Die Organe des Landesverbandes sind:

- a) der Landesverbandstag,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) das Präsidium.

§ 6 Der Landesverbandstag

- 1. Der Landesverbandstag ist das höchste Organ des Landesverbandes der Gartenfreunde Sachsen-Anhalt e.V.
- 2. Er setzt sich aus den Mitgliedern der Mitgliederversammlung und den Revisoren zusammen.
- 3. Er tritt alle 5 Jahre zusammen.
 - Darüber hinaus müssen Landesverbandstage durchgeführt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit 2/3 Mehrheit beschließt bzw. wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter der Angabe von Gründen fordert.
- 4. Anträge zur Tagesordnung sind 2 Wochen vorher schriftlich beim Präsidium einzureichen. Ausnahmen von der Frist sind nur möglich, wenn ein Antrag von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten des Landesverbandstages getragen wird.
- Auf Beschluss des Präsidiums ist der Landesverbandstag, unter Beifügung der Tagesordnung, in Textform mit einer Vorlauffrist von 1 Monat durch das Präsidium in vertretungsberechtigter Zahl einzuberufen.
- 6. Dem Landesverbandstag obliegt die
 - a) Bestätigung des Abschlussrevisionsberichtes für die vergangene Wahlperiode,
 - b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Präsidiums,
 - c) Entlastung des Präsidiums für die vergangene Wahlperiode,
 - d) ordentliche Wahl des Präsidiums und der Revisoren für die nächste Wahlperiode.
- 7. Wahlvorschläge können von den Mitgliedern und dem Präsidium ausschließlich bis 2 Wochen vor dem Landesverbandstag in der Geschäftsstelle schriftlich eingereicht werden.

 Jedes Mitglied kann nur einen Wahlvorschlag für das Präsidium oder die Revisoren abgeben. Der Wahlvorschlag für das Präsidium muss die zu wählende Funktion beinhalten. Die Kandidaten müssen Mitglied in einem Kleingärtnerverein im Verbandsbereich sein.
- Über den Landesverbandstag ist ein Protokoll zu führen.
 Beschlüsse und Wahlen sind in einem Beschlussprotokoll festzuhalten.
 Sie sind durch den Präsidenten, den Protokollführer und den Versammlungsleiter zu beurkunden.

9. Er beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn in der Satzung oder im Gesetz keine andere Mehrheit vorgesehen ist.

Erreicht bei einer Wahl im 1. Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit, findet eine Stichwahl mit den beiden Kandidaten statt, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern und dem Präsidium. Von ihnen hat jeder nur eine Stimme.
- Die Mitgliederversammlung findet zweimal im Jahr statt.
 Darüber hinaus müssen Mitgliederversammlungen durchgeführt werden, wenn das Präsidium mit Stimmenmehrheit über die Notwendigkeit entscheidet oder wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen fordert.
- 3. Anträge zur Mitgliederversammlung sind zwei Wochen vorher beim Präsidium schriftlich einzureichen. Anträge, die aus der Versammlung herausgestellt werden, werden nur behandelt, wenn sie von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Anwesenden (§ 6 Nr. 1) der Mitgliederversammlung unterstützt werden. Ein Beschluss über solche Anträge kann erst auf der nächsten Mitgliederversammlung gefasst werden. Hiervon ausgenommen sind Änderungsanträge zu den ordnungsgemäß eingebrachten Anträgen.
- 4. Mit beratender Stimme können zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung Gäste eingeladen werden.
- 5. Die Mitgliederversammlung beschließt:
 - a) Beiträge und Umlagen sowie sonstige finanzielle Leistungen der Mitglieder. Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese können bis zur Höhe des einfachen Mitgliedsbeitrages betragen.
 - b) die Bestätigung des Geschäftsberichtes des Präsidiums,
 - c) die Bestätigung des Finanzbericht des Schatzmeisters,
 - d) Entlastung des Präsidiums,
 - e) den Haushalt des Landesverbandes,
 - f) die Berufung von Präsidiumsmitgliedern bis zum nächsten Landesverbandstag,
 - g) die Bestätigung der Beurlaubung und Abberufung von Präsidiumsmitgliedern, wenn diese ihren satzungsgemäßen Pflichten in erheblichem Umfang nicht nachkommen,
 - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern des Landesverbandes,
 - i) Satzungsänderungen, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht,
 - j) die Leitlinien der Arbeit des Landesverbandes.
- 6. Die Mitgliederversammlung nimmt jährlich einmal den Bericht der Revisoren entgegen.

§ 8 Das Präsidium

- 1. Das Präsidium setzt sich aus bis zu 9 Mitgliedern zusammen:
 - dem Präsidenten,
 - dem Vizepräsidenten,
 - W dem Schatzmeister,

 - W dem Fachberater,
 - wund weiteren Präsidiumsmitgliedern.
- 2. Der Landesverband wird im Rechtsverkehr im Sinne des § 26 BGB durch den Präsidenten, den Vizepräsidenten sowie dem Schatzmeister vertreten.
 - Der Verband wird durch jeweils 2 dieser 3 Mitglieder des Präsidiums im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten.
- 3. Zur Unterstützung des Landesverbandes bei der Geschäftsführung kann ein Geschäftsführer bzw. Büroleiter eingestellt werden, der die Geschäftsstelle des Landesverbandes nach Weisung des Präsidiums führt.
 - Die Anstellung eines gewählten Präsidiumsmitgliedes in dieser Funktion ist zulässig.
- 4. Das Präsidium beschließt die vorzeitige Beurlaubung von Präsidiumsmitgliedern, wenn diese ihren satzungsgemäßen Pflichten in erheblichem Umfang nicht nachkommen.
- 5. Für Präsidiumsmitglieder, die wegen Abberufung oder aus anderen Gründen vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt scheiden, kann die Mitgliederversammlung bis zum nächsten ordentlichen Landesverbandstag ein Präsidiumsmitglied wählen.
- 6. Das Präsidium arbeitet auf der Grundlage von gemeinschaftlich gefassten Beschlüssen, führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes und bestimmt die Delegierten zu den Gremien, in denen der Landesverband Mitglied ist.
 - In seinen Sitzungen können Anträge der Mitglieder, die 2 Wochen vorher schriftlich einzureichen sind, behandelt werden.
 - Zur Unterstützung der Arbeit des Landesverbandes kann das Präsidium Arbeitsgruppen, auch unter Hinzuziehung erforderlicher Fachkräfte, bilden.
- 7. Der vom Präsidium benannte Redaktionsleiter der Organe der Öffentlichkeitsarbeit ist zu den Veranstaltungen hinzuzuziehen.
- 8. Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, die Versammlungen der Verbandsmitglieder zu besuchen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- 9. Das Präsidium, die Kommissionen und Arbeitsgruppen üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus und dürfen für Zeit- oder Arbeitsaufwand eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten. Ihnen kann eine pauschale Vergütung gezahlt werden, über deren Höhe im Rahmen des jährlichen Haushaltsplanes die Mitgliederversammlung entscheidet. Neben der Vergütung werden durch belegte bzw. bestätigte Abrechnungen Kosten und Auslagen erstattet (siehe Finanzordnung des Verbandes). Die steuer- und abgabenrechtlichen Bestimmungen sind in jedem Falle einzuhalten.

Der § 7 Abs. 3 bleibt davon unberührt.

- 10. Das Präsidium erlässt für die Tätigkeit der Geschäftsstelle eine Geschäftsordnung.
- 11. Der Geschäftsführer des Landesverbandes bzw. Büroleiter ist, wenn er gleichzeitig gewähltes Präsidiumsmitglied gem. § 26 (2) BGB ist, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 9 Gemeinsame Vorschriften für die Landesverbandsorgane

1. Einberufung von Landesverbandsorganen

Auf Beschluss des Präsidiums sind die Landesverbandsorgane durch das Präsidium in vertretungsberechtigter Zahl in Textform einzuberufen. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens vier Wochen, das Präsidium mindestens zwei Wochen vorher in Textform einzuladen. In begründeten Fällen kann das Präsidium die Frist verkürzen. Der Termin des Landesverbandstages ist mindestens 12 Wochen vorher in geeigneter Form bekannt zu geben.

2. Leitung der Landesverbandsorgane

Präsidiumssitzung und Mitgliederversammlung werden vom Präsidenten, dem Vizepräsidenten oder einem vom jeweiligen zusammentretenden Gremium gewählten Versammlungsleiter geleitet.

Die Landesverbandsorgane können sich eine Geschäftsordnung geben.

3. Beschlussfassung

Die Landesverbandsorgane legen ihre Willensbildung in Beschlüssen fest. Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nicht eine andere Mehrheit bestimmt.

Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen des jeweiligen Organs erreicht. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, zur Auflösung des Landesverbandes bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der stimmberechtigten Anwesenden der Mitgliederversammlung, dies gilt auch für eine Änderung des Verbandszweckes.

4. Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn dazu ordnungsgemäß eingeladen wurde. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Auf die Anwesenheit des Präsidenten oder Vizepräsidenten bei Präsidiumssitzungen und Mitgliederversammlungen kann nur verzichtet werden, wenn ihre Abwesenheit ausreichend begründet werden kann und diese durch Mehrheitsbeschluss der Versammlung bestätigt wird. Beschlüsse des Präsidiums sind in Ausnahmefällen auch ohne Zusammenkunft fernschriftlich gültig, wenn die Präsidiumsmitglieder mehrheitlich zustimmen.

5. Niederschriften

Über die Sitzungen der Landesverbandsorgane sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die mindestens die gefassten Beschlüsse sowie den Versammlungsverlauf in groben Zügen enthalten müssen. Sie sind durch den Präsidenten, den Protokollführer und den Versammlungsleiter zu beurkunden.

Von den Niederschriften über die Mitgliederversammlungen sind allen Mitgliedern Abschriften zuzuleiten, von den Niederschriften über die Sitzungen des Präsidiums deren Mitglieder. Gegen Niederschriften kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang Einspruch beim Präsidium erhoben werden.

Hilft das Präsidium dem Einspruch nicht ab, entscheidet die Mitgliederversammlung auf seiner nächsten Sitzung endgültig.

§ 10 Streitschlichtung

- Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern sowie den Organen des Verbandes untereinander ist ein Mediationsverfahren durchzuführen, welches von einer unabhängigen Person zu leiten ist.
- 2. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist erst nach einem erfolglos gebliebenen Mediationsverfahren zulässig.

§ 11 Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen

Der Landesverband finanziert seine Tätigkeit aus:

- W Beiträgen der Mitglieder,
- W Umlagen,
- Zuwendungen und Spenden,
- w sonstige Einnahmen.
- 1. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind von den Mitgliedern bis spätestens 31. 03. zu 50 % und bis zum 30. 06. des Jahres vollständig zu entrichten. Einmalzahlungen bis zum 31. 03. des Kalenderjahres sind zulässig.
- 2. Für nicht rechtzeitig geleistete Zahlungen können Säumniszuschläge im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erhoben werden.
- 3. Buchführung und Jahresabschluss sind nach kaufmännischen Grundsätzen durchzuführen, durch das Präsidiumsmitglied Schatzmeister anzuleiten und zu kontrollieren. Dabei sind besonders die §§ 259 und 666 BGB sowie 140 ff AO zu berücksichtigen.

- 4. Für jedes Geschäftsjahr ist vom Schatzmeister ein Haushaltsplan aufzustellen, der in der ersten Präsidiumssitzung des Jahres zu beraten und von der nächsten Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- 5. Für die Prüfung des Rechnungswesens sind von dem Landesverbandstag drei Revisoren zu wählen, von denen mindestens zwei bei einer Rechnungsprüfung anwesend sein müssen. Die Revisoren haben mindestens halbjährlich die Rechnungsführung in der Regel in Anwesenheit des Schatzmeisters zu prüfen.

Sie arbeiten unabhängig vom Präsidium und sind nur der Mitgliederversammlung verantwortlich. Aufgrund des auf der Mitgliederversammlung abzugebenden schriftlichen

Prüfungsberichtes wird über die Entlastung des Präsidiums entschieden.

Der schriftliche Prüfungsbericht sollte vor der Mitgliederversammlung dem Präsidium zur Kenntnis gegeben werden.

Die Revisoren sind berechtigt, an Präsidiumssitzungen, in denen der Bericht der Revisoren behandelt wird, teilzunehmen.

Die Revisoren werden für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt.

Für Revisoren, die vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt ausscheiden, ist in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsdauer Ersatz zu wählen.

Nach Prüfung des Jahresabschlusses ist in der nächsten Mitgliederversammlung durch einen der Revisoren über das Ergebnis zu berichten.

Durch die Revisoren ist ein schriftlicher Prüfungsbericht zu erstellen und dem Versammlungsleiter zu übergeben. Auf dem Landesverbandstag ist durch die Revisoren ein mündlicher Bericht zu geben.

§ 12 Änderung des Zweckes, Auflösung des Landesverbandes

1. Die Änderung des Zweckes des Landesverbandes oder seine Auflösung können nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist.

Bei der Auflösung des Landesverbandes und bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Landesverbandes an das für das Kleingartenwesen zuständige Landesministerium mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens im Land Sachsen-Anhalt auf gemeinnütziger Grundlage zu verwenden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident vertretungsberechtigte Liquidatoren.

2. Die gemäß § 11 Abs. 1 gefassten Beschlüsse sind unverzüglich und vor ihrer Durchführung dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 13 Geltung der Satzung

Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind vorherige Satzungen gegenstandslos.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

§ 15 Schlussbestimmungen

Das Präsidium ist ermächtigt, vom Amtsgericht sowie dem Finanzamt geforderte Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung selbständig vorzunehmen. Über derartige Änderungen und Ergänzungen sind die Mitglieder des Landesverbandes schriftlich zu informieren.

Diese Satzung wurde am 7.März 2020 beschlossen, sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

